

Ländliche Entwicklung in Bayern
Flurneuordnung und Dorferneuerung Buchau
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

Vereinbarung

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Buchau (TG), vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn
Baurat Michael Albus

und

der Stadt Pegnitz, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Wolfgang Nierhoff

über die

Regelung der Rechtsverhältnisse an den gemeinschaftlichen Anlagen der TG

Anlage

1 Besitzstandskarte M = 1 : 5000

1. Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum

Die TG hat im Flurbereinigungsgebiet Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen (z. B. Pflanzungen, Wasserrückhaltungen, nach den Naturschutzgesetzen notwendige Ausgleichsmaßnahmen u. Ä. m.) zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert.

Die bereits hergestellten und die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen sind in der Kartenbeilage dargestellt.

Die Stadt Pegnitz erteilt die Zustimmung, dass ihr die gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilt werden (gem. § 42 Abs. 2 FlurbG und Art. 12 AGFlurbG).

Die Stadt Pegnitz verpflichtet sich sämtliche gemeinschaftlichen Anlagen nach Maßgabe Ziff. 1 zu übernehmen.

Sollten andere Behörden, Naturschutzverbände, Landwirte oder Privatpersonen, bereit sein, einzelne gemeinschaftlichen Anlagen zu übernehmen, wird die Stadt Pegnitz diesbezüglich von der Übernahmepflicht befreit.

2. Unterhaltung der Straßenbaulast an den gemeinschaftlichen Anlagen

- 2.1 Der Gemeinde obliegt nach Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) mit Beendigung des Ausbaus bzw. mit der Verkehrsübergabe (Wirksamkeit der Widmung) die Baulast an solchen von der TG ausgebauten und neugebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen, die die Ausbaumerkmale der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19. November 1968 erfüllen.

Diesen Anforderungen genügen alle Wege, die im Maßnahmenverzeichnis mit den Bauweisen 1 bis 7 beschrieben sind, sowie Nachkiesungen bestehender ausgebauter Wege.

Mit der Baulast gehen auch die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten auf den Träger der Baulast über.

- 2.2 Die Gemeinde übernimmt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes auch das Eigentum an solchen öffentlichen Feld- und Waldwegen, die nicht die Ausbaumerkmale der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19. November 1968 erfüllen, soweit sie von der TG hergestellt wurden. Die Baulast an den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe richtet sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG). Von der Verkehrsübergabe bzw. der Beendigung des Ausbaus bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes werden diese Wege von der TG unterhalten (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
- 2.3 Die Gemeinde übernimmt mit dem Eigentumsübergang auch die Unterhaltung der übrigen gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsgebiet gemäß Ziff. 1. dieser Vereinbarung.
- 2.4 Gebrauch, Pflege und Unterhalt der gemeinschaftlichen Anlagen richtet sich nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften.

3. Geltungsbereich

Die vorstehend getroffenen Vereinbarungen beziehen sich auch auf jene Gebietsteile, die im gegenständlichen Verfahren erst durch die Gemeindegrenzänderung der Gemeinde zugewiesen werden.

Die Verpflichtungen der Gemeinde werden für diese Gebiete mit dem Inkrafttreten der Gemeindegrenzänderung wirksam.

4. Zustimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstandes der TG.

Bamberg,

Pegnitz,

Für die TG Buchau

Für die Stadt Pegnitz

.....
Michael Albus, TG-Vorsitzender

.....
Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister

Vermerk

Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der TG am und der Stadtrat
am zu.

Für die Richtigkeit

.....